

**Ordnung zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Minderjährigen und
erwachsenen Schutzbefohlenen
im Bereich des Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung)**

**Ausführungsbestimmungen zu § 11 der
Ordnung zur Prävention von sexualisierter
Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen
Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums
Berlin (Präventionsordnung) vom 01.07.2014**

Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)

Präambel

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur des achtsamen Miteinanders neu entwickelt wird.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.

Der Präventionsauftrag bei erwachsenen Schutzbefohlenen ergibt sich aus der besonderen Sorgspflicht gegenüber Schutz- und Hilfsbedürftigen in der Pflege, Betreuung und Gesundheitsversorgung.

Unterschiede der Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Auf Grundlage der

- „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 16.9.2013 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2013, S. 2-11) und
- der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 16.9.2013 (Anlage Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2013, S. 12-16)

wird für das Erzbistum Berlin unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die folgende Präventionsordnung erlassen.

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden, katholische Schulen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom Erzbischof als kirchlich anerkannten Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, karitativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Erzbistums Berlin. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Gesellschaften, Geistliche Gemeinschaften und Bewegungen und Stiftungen.
- (3) Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, z.B. Ordensgemeinschaften, wird die Übernahme dieser Präventionsordnung oder die Entwicklung eines eigenen gleichwertigen Regelwerkes dringend empfohlen.

II. Institutionelles Schutzkonzept

§ 2 Präventionskonzept

Jeder Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 und 2 hat entsprechend der §§ 3 bis 12 ein Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu erstellen. Bei kirchlichen Rechtsträgern nach § 1 Abs. 1 erfolgt die Ausgestaltung im Einvernehmen mit der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin.

§ 3 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ausüben oder Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie
 - a) rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind oder
 - b) als Kleriker strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht begangen haben (can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Datae Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch gem. Art. 6 § 1 n. 1 SST habituell eingeschränkt ist.
- (3) Der Nachweis über Abs. 2a wird in Arbeitsbereichen mit Minderjährigen durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 5 erbracht.
- (4) Die Bestätigung über Abs. 2a wird in Arbeitsbereichen mit erwachsenen Schutzbefohlenen durch die Abgabe einer Selbstauskunft innerhalb der Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 erbracht.
- (5) Die Verantwortung für die sich aus § 3 Abs. 2b ergebende Verpflichtung liegt bei Klerikern und Ordensangehörigen mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin bei der Dezernatsleitung Personal im Erzbischöflichen Ordinariat, bei Ordensangehörigen ohne erzbischöfliche Beauftragung bei den jeweiligen Ordensoberen.

§ 4 Personalauswahl und –begleitung

In Personalauswahlverfahren und in der Personalbegleitung greifen die Personalverantwortlichen kirchlicher Rechtsträger das Thema sexualisierte Gewalt offensiv auf. Dazu gehört insbesondere:

- die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, die Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 und die Sorge für die Wahrnehmung einer entsprechenden Schulung gemäß § 11.
- die Thematisierung in Bewerbungs-, Einarbeitungs- und Personalgesprächen,
- die Information über das Präventionskonzept der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Trägers oder des Erzbistums Berlin,
- der Verweis auf trägerspezifische dienstrechtliche Anweisungen und / oder Vereinbarungen.

§ 5 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 3 Abs. 2a haben sich kirchliche Rechtsträger von Arbeitsbereichen mit Minderjährigen bei der Einstellung von Mitarbeitenden bzw. der Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin,
 - Pastoral- und Gemeindefereferentinnen/en sowie Anwärter/innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen haben, dazu gehören auch minderjährige Auszubildende.

- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch technische und Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, wenn sie aufgrund örtlicher Gegebenheiten Einzelkontakt zu jungen Menschen haben oder haben können, sowie Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie andere vergleichbar tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.
- (5) Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung nach Abs. 1 auf volljährige Personen, die ihre Tätigkeit mit Minderjährigen entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Minderjährigen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei kurzzeitiger Vertretung; in diesem Fall ist die Selbstauskunft innerhalb der Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 ausreichend, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 3 Abs. 2a genannten Straftat verurteilt und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

§ 6 Verfahren

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang einer durch den Rechtsträger festgelegten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In der Personalakte wird nur das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses, der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 3 Abs. 2 enthält.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- (3) Ehrenamtlichen ist eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements auszuhändigen, der zufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenlos erfolgt.
- (4) Für die Durchführung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem erweiterten Führungszeugnis sind im Erzbischöflichen Ordinariat der Dezernatsleiter Personal und bei allen anderen Rechtsträgern die jeweiligen Leitungen verantwortlich, soweit keine andere eigenständige Regelung getroffen wurde. Im Erzbischöflichen Ordinariat geschieht die konkrete Einsichtnahme durch Personen, die keine unmittelbare Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten haben, und die zur Verschwiegenheit über die Kenntnisnahme anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Straftatbestände verpflichtet sind.
- (5) Den Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger regelt die entsprechende Verfahrensordnung.

§ 7 Gemeinsame Erklärung

- (1) Für alle in § 3 Abs. 2 genannten Personen ist die einmalige Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung von Organisation und Mitarbeitenden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Die Gemeinsame Erklärung enthält insbesondere die Selbstauskunft, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 3 Abs. 2a genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Gemeinsame Erklärung hat dem vom Erzbistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen und kann in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin erweitert werden.
- (4) Die Ablage der Gemeinsamen Erklärung erfolgt bei beschäftigten Mitarbeitenden in der Personalakte des jeweiligen Rechtsträgers, bei Ehrenamtlichen in entsprechender Weise.
- (5) Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers und bei Ehrenamtlichen beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Rechtsträgers ist eine erneute Unterzeichnung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung bei demselben Rechtsträger ist nicht erforderlich.
- (6) Die Vorgabe nach Abs. 1 gilt für Personen, die eine Kinderschutzklärung entsprechend der Präventionsordnung vom 16.3.2012 abgegeben haben, als erfüllt.

- (7) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt für die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung eine Frist bis zum 31.12.2015, für Mitarbeitende in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen eine Frist bis zum 31.12.2017.

§ 8 Verhaltenskodex

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger stellt für seinen jeweiligen Arbeitsbereich klare Regeln als Verhaltenskodex auf, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen.
- (2) Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene angemessen beteiligt werden.
- (3) Der Verhaltenskodex ist allen Personen gem. § 3 Abs. 2 auszuhändigen.
- (4) Der Verhaltenskodex ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Im Rahmen seines Präventionskonzeptes beschreibt jeder kirchliche Rechtsträger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und macht diese bekannt.
- (2) Hinweise auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die beauftragten Ansprechpersonen des jeweiligen Rechtsträgers entgegen. Das weitere Verfahren regeln die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz sowie die entsprechende Verfahrensordnung des jeweiligen Rechtsträgers.

§ 10 Qualitätsmanagement

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall.
- (2) Bei der Auswahl von Kooperationspartnern, die nicht dieser Präventionsordnung unterliegen, hat jeder Träger eine größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu gewährleisten.
- (3) Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern oder Täterinnen wird Supervision angeboten.
- (4) Jeder kirchliche Rechtsträger bzw. der Zusammenschluss mehrerer kleiner Träger benennt eine oder mehrere in Präventionsfragen geschulte Person(en), die den Träger und seine Einrichtungen bei der Entwicklung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes unterstützen.

§ 11 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 3 Abs. 2 ist.
- (2) In der Aus- und Fortbildung werden insbesondere folgende Themen aufgegriffen:
 - Strategien von Tätern und Täterinnen,
 - Psychodynamiken der Opfer,
 - Dynamiken in Institutionen und Risikofaktoren in Institutionen,
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
 - professionelles Rollenverständnis,
 - angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
 - eigene emotionale und soziale Kompetenz,
 - Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, deren Angehörige und die betroffenen Institutionen,
 - sexualisierte Gewalt unter Minderjährigen bzw. unter erwachsenen Schutzbefohlenen.

- (3) Der inhaltliche und zeitliche Umfang der Schulungen hängt vom Grad der Leitungsverantwortung und der Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit im Umgang mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen ab. Alles Weitere regelt eine Ausführungsbestimmung.

§ 12 Sexualpädagogische Begleitung

Prävention von sexualisierter Gewalt schließt die sexualpädagogische Begleitung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ein. Sie fördert neben offenen Gesprächen über Gefühle und Sexualität auch die Sensibilisierung für Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt.

III. Koordination und Beratung

§ 13 Präventionsbeauftragte/r

- (1) Für das Erzbistum wird ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt, die/der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer oder Jurisdiktionsbereiche können eine/n gemeinsame/n Präventionsbeauftragte/n bestellen.
- (2) Die/der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von trägerspezifischen Präventionskonzepten,
 2. Organisation von Schulungen im Rahmen dieser Präventionsordnung,
 3. Gewinnung und Vernetzung von geschulten Fachkräften im Bereich Prävention,
 4. Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb des Erzbistums,
 5. Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 6. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
 7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
 8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
 9. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
 10. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
 11. Unterstützung bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Angeboten,
 12. Mitwirkung im Katholischen Netzwerk Kinderschutz im Erzbistum,
 13. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den jeweiligen Pressestellen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Präventionsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Präventionsordnung vom 16.03.2012 (Anlage 2 zum Amtsblatt 04/2012 Erzbistum Berlin) außer Kraft.

Berlin, den 18.06.2014
B 01588/2014
Ba/jm
Siegel

Rainer Maria Kardinal Woelki
Erzbischof von Berlin

Muster der Gemeinsamen Erklärung gemäß § 7 Abs. 3 der Präventionsordnung vom 01.07.2014

Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Das Erzbistum Berlin und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Sie treten entschieden dafür ein, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser gemeinsamen Erklärung bekräftigt.

Organisation

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Wir setzen die in der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin“ genannten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt,
 - bieten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend der **Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz und der entsprechenden Verfahrensordnung für das Erzbistum Berlin**.

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter

Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Ich schütze die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.

Ich habe die **Übersicht meines Trägers zum Verfahren bei Verdacht** erhalten. Ich weiß, dass ich bei den **beauftragten Ansprechpersonen** Hilfe und Unterstützung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der Präventionsordnung teil.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234-236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Sollte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, dies meinem **Dienstgeber bzw. der Leitung meines Trägers/Verbandes** mitzuteilen.

Name Organisationsverantwortliche/r

Datum, Name Mitarbeiter/in

Unterschrift Organisationsverantwortliche/r

Unterschrift Mitarbeiter/in

*(Passagen in kursiv können vom jeweiligen Träger mit den je eigenen Bezeichnungen konkretisiert werden.
Eine Erweiterung der Erklärung ist in Abstimmung mit dem Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin möglich.)*

Diese „Gemeinsame Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist Bestandteil der „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung)“ vom 01.07.2014.

**Prävention von sexualisierter Gewalt im Erzbistum Berlin durch
Sensibilisierung und Qualifizierung beruflicher und ehrenamtlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Ausführungsbestimmungen zu § 11 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an
Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin
(Präventionsordnung) vom 01.07.2014**

§ 1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den in § 1 der Präventionsordnung genannten einzelnen Rechtsträgern und ihren Leitungen. Diese sind dafür verantwortlich, dass die in den §§ 5 bis 7 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

§ 2 Verbindliche Grundlage

- (1) Verbindliche Grundlage aller angebotenen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für das Erzbistum Berlin sind die Curricula für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Curricula werden von der/dem Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit kirchlichen Rechtsträgern und Anbietern der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erstellt, bewertet und weiterentwickelt.

§ 3 Ziele

Ziele der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind:

1. Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld sexualisierte Gewalt,
2. Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang, Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis,
3. Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt und
4. Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention.

§ 4 Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

- (1) Den Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppengerechte Qualifizierung unter Berücksichtigung von im Einzelfall nachgewiesenen Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.
- (2) Entsprechend § 11 Abs. 3 der Präventionsordnung werden Schulungsgruppen festgelegt. Die Zugehörigkeit zu einer Schulungsgruppe richtet sich nach dem Aufgabenfeld, nach Art, Dauer und der Intensität des Kontaktes, den die zu schulende Person zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, sowie dem Grad an Leitungsverantwortung.
- (3) Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in bestehende Aus- und Fortbildungsformate der bestehenden Berufsgruppen bzw. Arbeitsfelder integriert werden.
- (4) Der jeweilige Rechtsträger entscheidet unter Berücksichtigung des Abs. 2 und der §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen, an welcher Art Schulung die bei ihm Beschäftigten und Ehrenamtlichen teilzunehmen haben.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung nachgewiesener Schulungen, Aus- oder Weiterbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung sowie über die Auswahl noch erforderlicher Teilqualifizierung trifft der zuständige kirchliche Rechtsträger unter Berücksichtigung der unter § 3 genannten Ziele und der im jeweiligen Curriculum beschriebenen Inhalte. Die/ der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin gibt auf Anfrage Hilfestellung bei der Anerkennung von Vorerfahrungen.

- (6) Die Qualifizierung ist unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Ziele, der in der Präventionsordnung genannten Inhalte und der zeitlichen Schulungsumfänge in den §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen auch als einrichtungs-, pastoral- oder sozialraumbezogene trägerübergreifende Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich.

§ 5 Sensibilisierung

- (1) Zielgruppen der Sensibilisierung sind
- a) Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, soweit sie nicht unter § 6 fallen, insbesondere
- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit und -hilfe sowie der Arbeit mit Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.,
 - Ehrenamtliche Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats,
 - Ehrenamtliche in der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe.
- b) Beschäftigte ohne pastoralen/pädagogischen Auftrag mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Küsterinnen und Küster,
 - Hausmeisterinnen und Hausmeister,
 - Pfarr- und Schulsekretärinnen und -sekretäre,
 - Reinigungskräfte,
 - Hauswirtschaftliches Personal,
 - Netzwerkadministratorinnen und -administratoren sowie Moderierende von Internetforen und Internetchats.
- (2) Der Umfang der Sensibilisierung beträgt mindestens drei Zeitstunden.

§ 6 Basis-Schulung

- (1) Zielgruppen der Basis-Schulung sind
- a) Ehrenamtliche mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere bei Maßnahmen mit Übernachtung, insbesondere
- Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendgruppen sowie von Gruppen für Ministrantinnen und Ministranten,
 - Ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung,
 - Ehrenamtliche AG-Leiterinnen und AG-Leiter in Schulen,
 - Ehrenamtliche Leiterinnen und Leiter von Musikgruppen, Chören, Krabbelgruppen u. ä.
- b) Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (inkl. MAE-Kräfte, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen und Praktikanten mit Einsatzzeit über drei Monate, u. ä.), insbesondere
- Priesterkandidaten
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder und Jugendarbeit,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in Jugend- und Familienbildungsstätten,
 - Lehrerinnen und Lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ganztagschule und Schulsozialarbeit,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterer Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Chorleiterinnen und -leiter, Kirchenmusikerinnen und -musiker,
 - Anleiterinnen und Anleiter von Praktikantinnen und Praktikanten in allen Arbeitsfeldern,

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe.
- (2) Die Sensibilisierung ist Bestandteil der Basis-Schulung.
- (3) Der Umfang der Basis-Schulung beträgt mindestens sechs Zeitstunden.

§ 7 Intensiv-Schulung

- (1) Zielgruppen der Intensiv-Schulung sind
- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal- oder Ausbildungsverantwortung, insbesondere
- Dezernats- und Abteilungsleiterinnen und -leiter im Erzbischöflichen Ordinariat,
 - Priester, Diakone, Dekanatsjugendseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Schulleiterinnen und -leiter,
 - Leiterinnen und Leiter, Koordinatorinnen und Koordinatoren von Hortarbeit und im Ganztagsschulbetrieb,
 - Leiterinnen und Leiter von Kitas, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Leiterinnen und Leiter von Erziehungs- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten,
 - Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe,
 - Leiterinnen und Leiter in der Geburtshilfe, von Kinderstationen und anderen Bereichen in Krankenhäusern, in denen Minderjährige regelmäßig versorgt werden,
 - Anleiterinnen und Anleiter von Auszubildenden in allen Arbeitsfeldern.
- b) Beschäftigte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, insbesondere
- Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - Schulseelsorgerinnen und -seelsorger,
 - Beratungs- und Vertrauenslehrerinnen und -lehrer,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kinderstationen von Krankenhäusern,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- (2) Die Basis-Schulung ist Bestandteil der Intensiv-Schulung
- (3) Der Umfang der Intensiv-Schulung beträgt mindestens 12 Zeitstunden.

§ 8 Auffrischungen und Aktualisierungen

Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens alle fünf Jahre an einer Auffrischungs- oder Aktualisierungsf Fortbildung teilnehmen.

§ 9 Schulungsreferentinnen und –referenten

- (1) Zur Durchführung der Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind berechtigt:
1. ausgewiesene Fachkräfte z.B. aus Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
 2. durch spezielle Schulungsmaßnahmen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Rechtsträger.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Schulungsmaßnahmen erfolgen auf Diözesanebene in Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten bzw. in eigener Verantwortung eines kirchlichen Rechtsträgers in Abstimmung mit der/dem Präventionsbeauftragten. Als Schulungsreferentinnen und -referenten aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen kirchlicher Rechtsträger kommen insbesondere in Frage:
- Priester und Diakone,
 - Pastoral- oder Gemeindereferentinnen und -referenten,
 - Bildungsreferentinnen und -referenten,
 - Fachkräfte in Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 Präventionsordnung genannten Rechtsträger oder weitere vom Rechtsträger benannte Personen.
- (3) Der Umfang der Qualifizierung zur Schulungsreferentin bzw. zum -referenten beträgt mindestens 12 Zeitstunden. Die jeweiligen Rechtsträger erteilen für die Teilnahme die notwendige Freistellung.

- (4) Nach erfolgreicher Qualifizierung als Schulungsreferentin bzw. -referent sollen diese Personen in einem zwischen ihnen und dem jeweiligen kirchlichen Rechtsträger festgelegten Beschäftigungsumfang für Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen tätig werden.
- (5) Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferentinnen und -referenten liegt im Verantwortungsbereich der/des Präventionsbeauftragten.

§ 10 Fortbildungsanspruch und Teilnahmebescheinigung

- (1) Die Fortbildung ist Dienstzeit. Der bei den jeweiligen Rechtsträgern bestehende Fortbildungsanspruch bleibt davon unberührt.
- (2) Die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme ist qualifiziert zu bescheinigen. Die Teilnahmebescheinigung wird vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt und muss die Bestätigung enthalten, dass die Schulung den Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung entspricht. Eine Kopie der Teilnahmebescheinigung legt der jeweilige Rechtsträger in der Personalakte ab.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten für die Ausbildung von Schulungsreferentinnen und -referenten nach § 9 trägt das Erzbistum Berlin.
- (2) Die Kosten der einzelnen Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach §§ 5-7 dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt jeder Rechtsträger für seinen Bereich. Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Regelungen erstattet.

§ 12 Umsetzungsfristen

- (1) Die einzelnen Rechtsträger tragen dafür Sorge, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis spätestens 31.12.2015 an einer entsprechenden Schulungsmaßnahme teilgenommen haben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen gilt die Frist bis zum 31.12.2017.
- (2) Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und neu beauftragte Ehrenamtliche gilt eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Tätigkeitsbeginn.
- (3) Die/der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Berlin hat das Recht, Auskünfte bei den einzelnen Rechtsträgern über den Stand der Umsetzung einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 20.02.2013 zu den §§ 9-12 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) vom 16.03.2012 (ABI 03/2013, Nr. 35, S. 28) außer Kraft.

Berlin, den 18.06.2014
Ba/jm
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar